

Kurs für Öffentliches Gesundheitswesen BW  
SAMA Stuttgart, 06. Dezember 2018

# Begutachtung für Kinder und Jugendliche in der Eingliederungshilfe nach BTHG

Birgit Berg



Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg beim RP Stuttgart



Baden-Württemberg  
LANDESVERSORGUNGSAMT  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

# Was erwartet Sie? Keine leichte Kost...

Character: Chinese Simplified  
Pronunciation: Hanyu Pinyin  
(Mandarin = Standard Chinese)



你好

nǐ hǎo

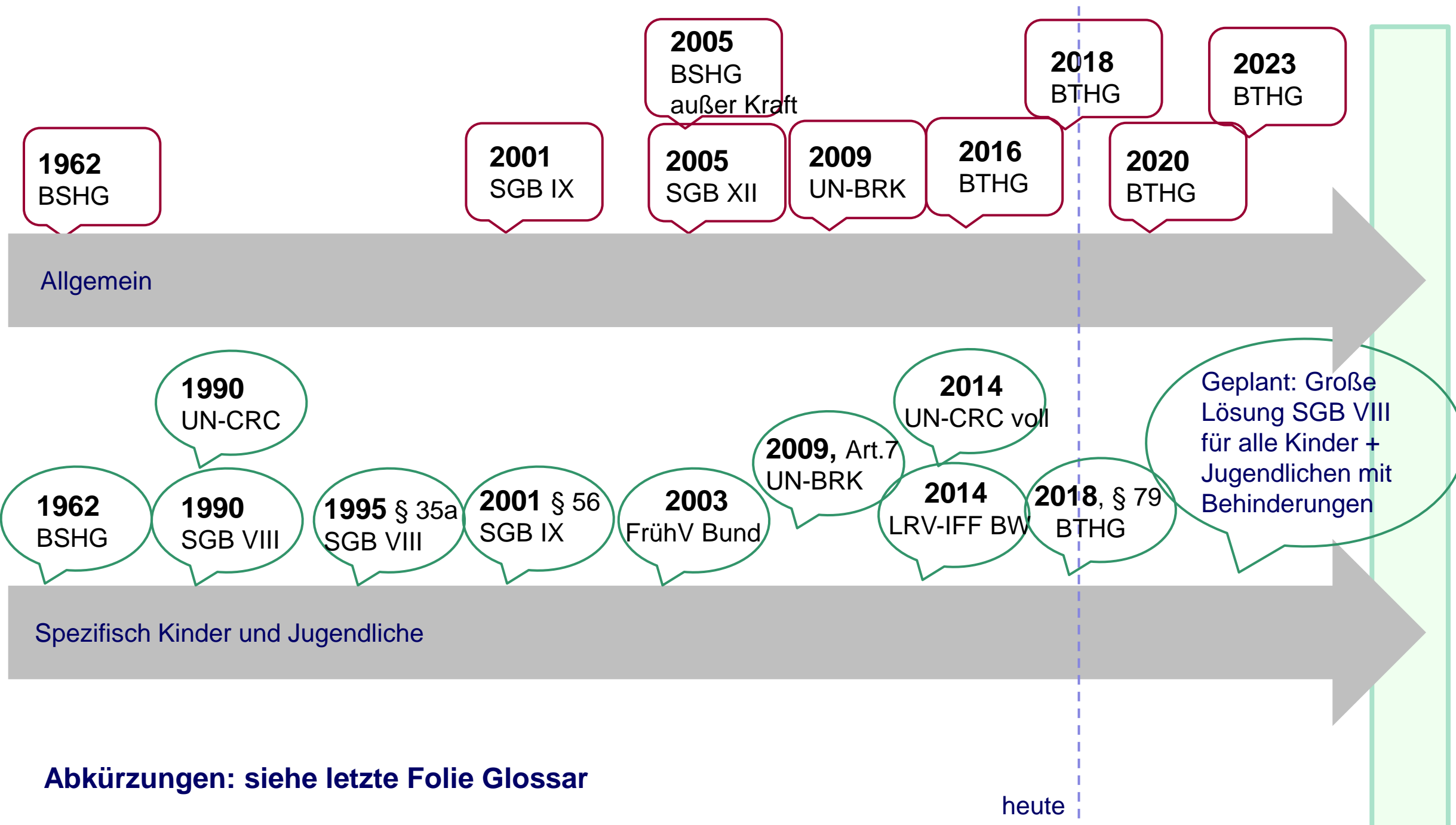
(pronounced: ní hǎo)

© HanTrainerPro.com

- Paradigmenwandel Behinderung – relevante Gesetze
- Neue Behinderungsdefinition
- Begutachtung im BTHG
- Bedarfsermittlung im BTHG
- ! ○ Spezifika bei Kindern und Jugendlichen
- Ausblick

# Paradigmenwandel Behinderung – relevante Gesetze

Allgemein sowie spezifisch Kinder/Jugendliche



Abkürzungen: siehe letzte Folie Glossar

heute

# UN-BRK: Partizipation, Gesundheitsversorgung Kinder

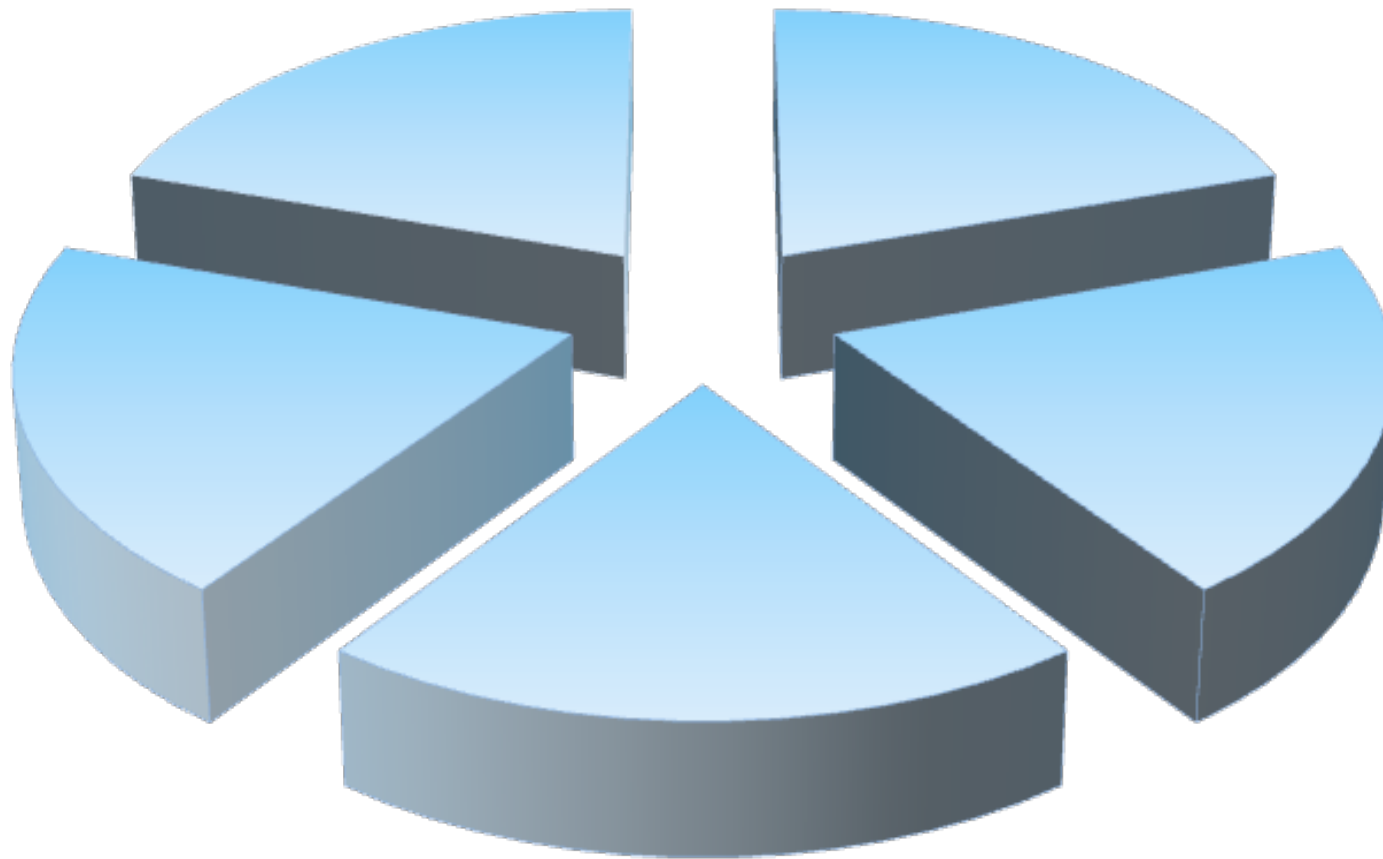
## Artikel 7 Absatz 3

„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

## Artikel 25

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.....“

# Sozialgesetzbücher und weitere Akteure in der sektorenübergreifenden Versorgung von Kindern mit Behinderungen



■ SGB V

■ SGB VIII

■ SGB IX, SGB XII

■ Schule und  
Schulverwaltung

■ Freizeit, Peers,  
Vereine

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## 12. Inkrafttreten

1.1.2023

### Reformstufe 4:

- Leistungs-berechtigter Personenkreis in der Eingliederungs-hilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

1.1.2020

### Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

1.1.2018

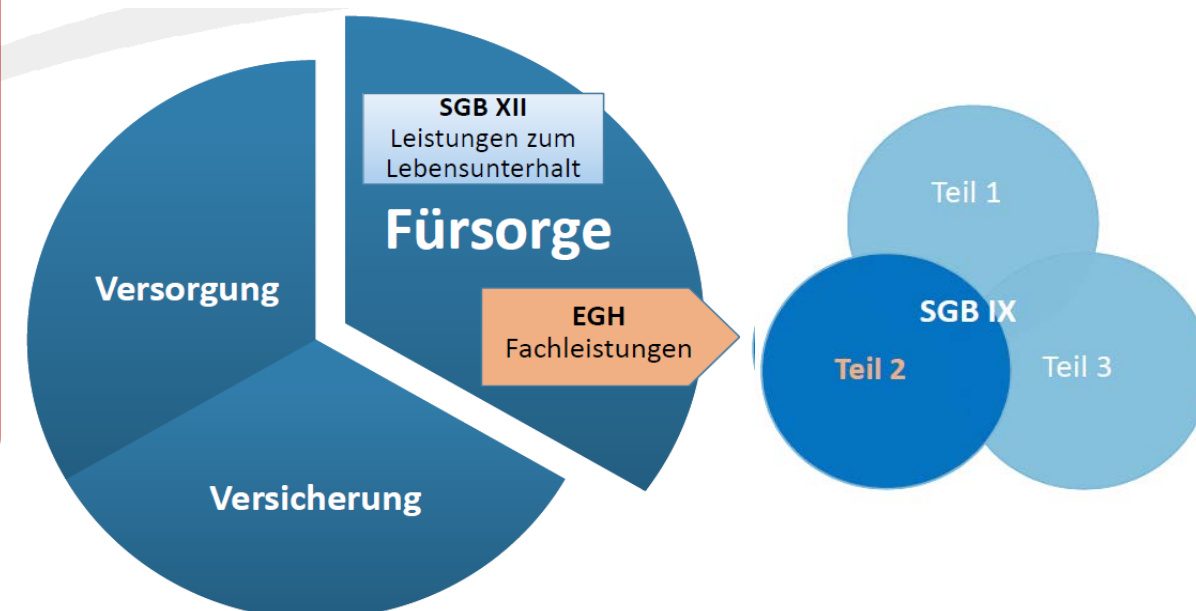
### Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

1.1.2017

### Reformstufe 1:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro mtl.
- Erhöhung des Schönvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro (ab 01.04.2017)



# Kernziele des BTHG



<http://www.hubbe-cartoons.de/>

- Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach UN-BRK
- Verbesserte Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe nach BTHG
- Leistungsberechtigten Personenkreis weder ausweiten noch einschränken

# Abschlussbericht zu **P**ersonen**k**reis-Wirkungen des geplanten § 99 BTHG – Bt-Ds 19/4500

- bundesweite Erhebung 11/2017 -05/2018
- 1796 Akten, 551 Interviews, rechtliche workshops..
- Zahl und Anteil Akten aus BW: 44 = 2,4 %  
Gewichtung auf Leistungsbezieher/BL = 9,4%
- bundesweiter Stichprobenplan <18jährige: 10%

- 
- ! ○ Kinder/Jugendliche würden zu rd. 22 % aus dem PK herausfallen
  - Für alle Altersgruppen qualitative statt quantitative Kriterien der Teilhabehinderung nach ICF(CY) für die PK-Feststellung notwendig



# SGB IX § 2 **alt** bis 31.12.2017 – **außer Kraft**

## § 2 SGB IX Absatz 1 Satz 1 - Personenkreis

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

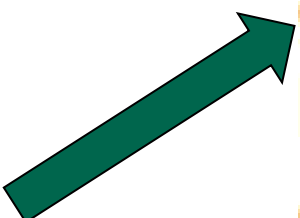
**In SGB IX § 2 keine „Wesentlichkeit“ gefordert.**

# Neuer § 2 Absatz 1 SGB IX seit 01.01.2018

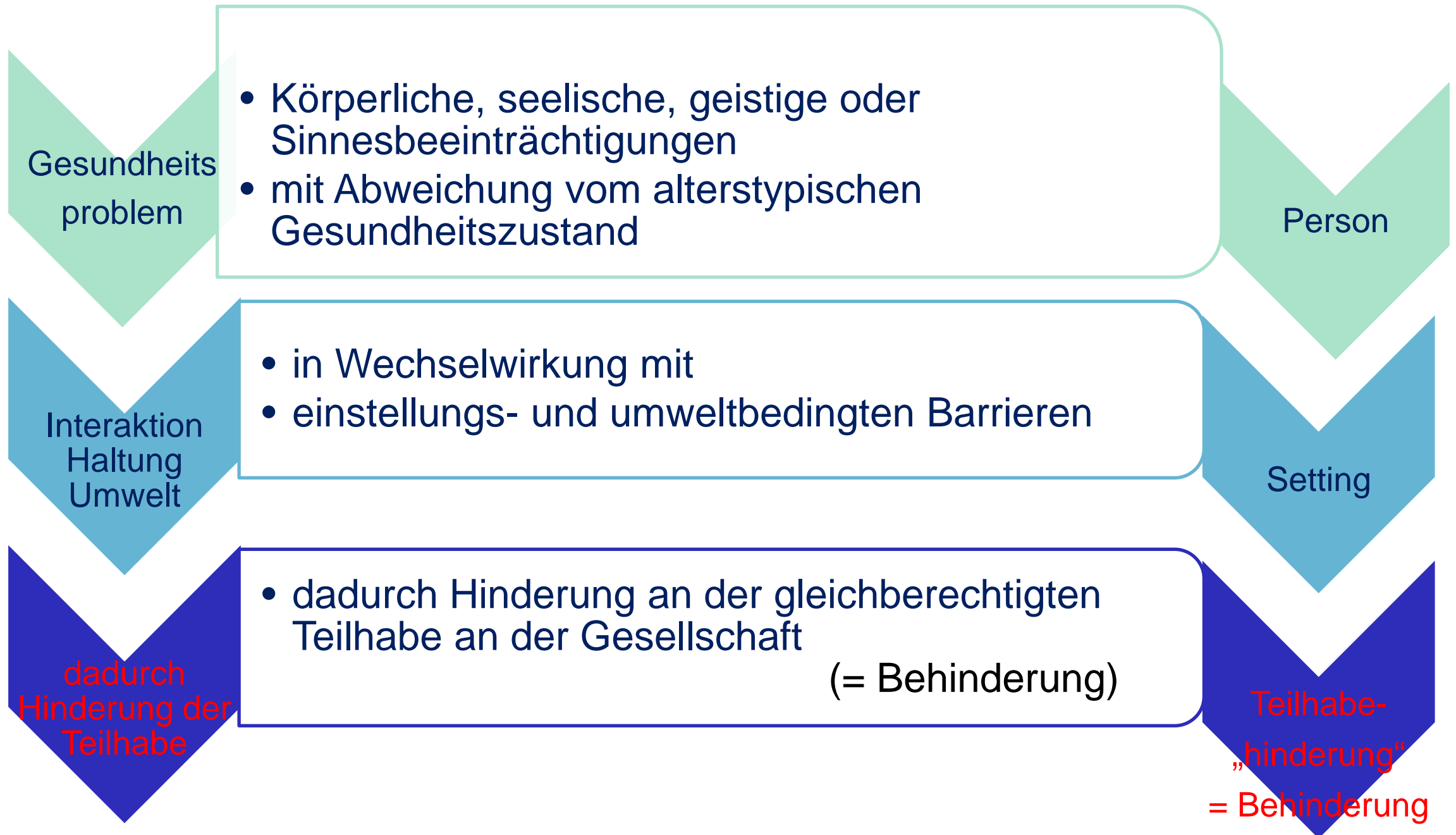
## § 2

### Begriffsbestimmungen

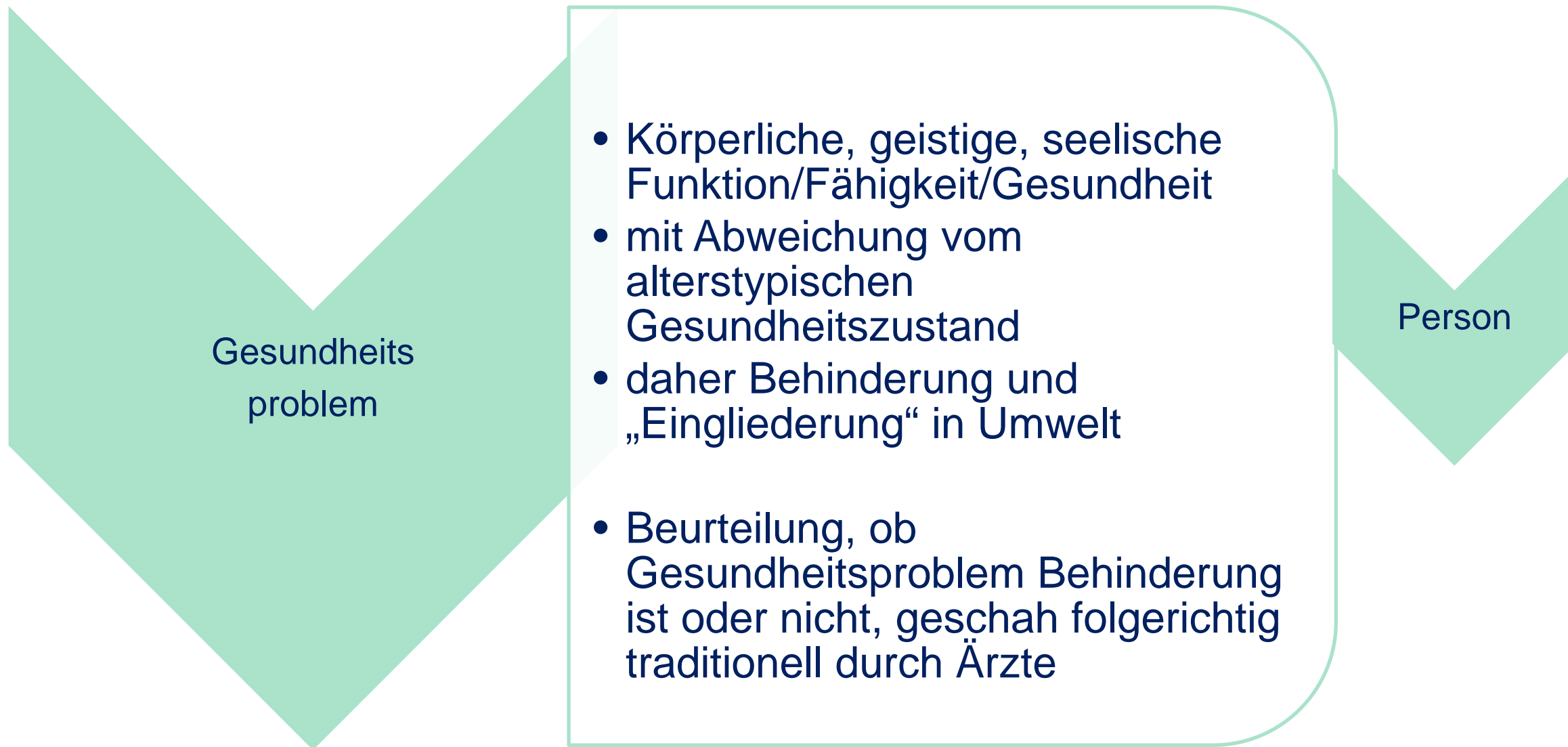
(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



# Neuer § 2 Absatz 1 SGB IX seit 01.01.2018



# Wie hatten wir bisher Behinderung mental gespeichert?



**Wer geht schon seit >20 Jahren einen anderen Weg?**

**Die Feststellung zur seelischen Behinderung bei Kindern/SGB VIII.**

# Zwei- bzw. Dreistufigkeit in Behinderungsdefinitionen bei Kindern und Jugendlichen nach § 2 Absatz 1 SGB IX und § 99 SGB IX (ohne Frühförderung und ohne SGB VIII)

## 1. Stufe von § 2 Absatz 1 SGB IX:

ICD 10 Diagnose:  
von behandelndem (SGB V)  
Kinder- und Jugendarzt (analog § 35a SGB VIII)

Beeinträchtigungen:  
körperlich,                     ,  
geistig, Sinnes-

Falls Gutachten erforderlich:  
nach § 17 SGB IX Vorschlag dreier  
wohnortnaher Sachverständiger,  
Eltern wählen aus

## 2. Stufe § 2 Absatz 1 SGB IX:

dadurch Hinderung an gleichberecht. Teilhabe:  
pädagogisch-psychologische Berufe  
(Sozial-/Heil-/Sonderpäd-/Psychologen)  
(analog § 35a SGB VIII)

die an gleichberechtigter  
Teilhabe an Gesellschaft  
hindern können

(Wechselwirkung mit Barrieren in  
Haltung/Umwelt, Zeitraum > 6 Mo)

## 3. Stufe § 99 SGB IX bis 12/2022:

§ 53 Absatz 1 und 2 SGB XII alt  
und die §§ 1-2 EglHVO

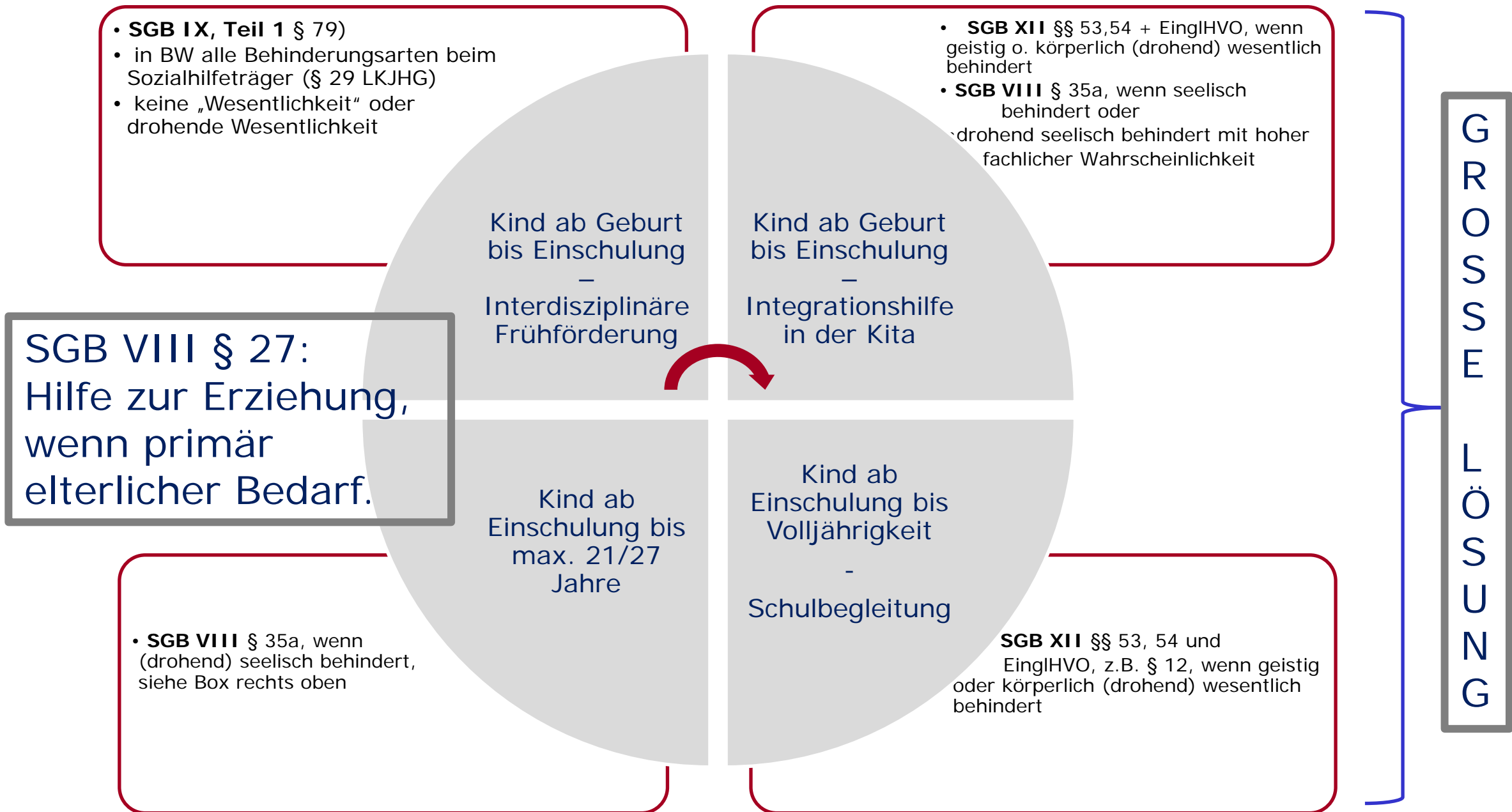
Diese Behinderung nach § 2  
schränkt die Fähigkeit zur  
Teilhabe **wesentlich/erheblich**  
ein bzw. ihr Eintritt ist nach  
fachl. Erkenntnis mit hoher  
Wahrscheinlichkeit zu  
erwarten.

(**drohende wes./erhebl. Beh.**)

## Art. 25a SGB IX: § 99 ab 2023:

1. Stufe: wie ganz oben,  
2./3. Stufe: Neun Lebensbereich(e) des  
Kapitels Aktivitäten und Teilhabe  
der ICF-CY gemäß neuem Bundesgesetz

# Derzeit: Gesetzliche Personenkreise bei Kindern und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe



# Heute schon gültige Änderung der Behinderungsdefinition nach § 53 SGB XII:

- Der neu formulierte § 2 SGB IX ist seit Januar 2018 Bestandteil des § 53 SGB XII
- Die „Wesentlichkeit“ im § 53 SGB XII bezieht sich also bereits auf das Ausmaß der Teilhabebehinderung, siehe Folie 11
- Die Trennung nach „Behinderungsarten“ im Kindes- und Jugendalter erfolgt allein aus Kostenträger-Zuordnungsgründen (SHT oder JHT); aus fachlicher Sicht war und ist sie obsolet. Ab jetzt entspricht sie auch nicht mehr der Aussage des neuen § 2 SGB IX.

# Begutachtung im BTHG bzw. SGB IX neu

- § 17 – „drei wohnortnahe Sachverständige“:
  - Wahlrecht Leistungsberechtigte
  - Fristenwahrung
- Ausnahme: gesetzlich vorgesehener sozialmedizinischer Dienst (zB MDK)
- § 25 – „möglichst nach einheitlichen Grundsätzen“, für SHT und JHT nicht verbindlich (§ (6) Nummer 6./7.)
- § 26 - dito für „Gemeinsame Empfehlungen“
- § 39 – BAR–Empfehlungen nicht zwingend für SHT und JHT als Rehaträger (§ (6) Nummer 6./7.)



# Begutachtung im BTHG bzw. SGB IX neu und ÖGD

- Bis zum Inkrafttreten des SGB XII 2005 gab es für Kinder/Jugendliche mit körperlichen/sinnes- und geistigen Behinderungen ein sog. „Amtsarztgebot“.
- Dieses entfiel 2005 mit dem Außerkrafttreten des BSHG.
- § 59 SGB XII enthält „Rest“ der ehemaligen Aufgabe des ÖGD in der Begutachtung nach BSHG.
- § 59 SGB XII wird nicht in den Teil 2 des SGB IX übernommen. Er entfällt zum 31. Dezember 2019.

# Begutachtung im BTHG bzw. SGB IX neu und ÖGD

- Die historisch ungute Sonderaufgabe des ÖGD in der Begutachtung von Kindern/Jugendlichen mit o.g. Behinderungsarten wird damit beendet.
- Im novellierten ÖGDG BW existiert ebenfalls keine Begutachtungsaufgabe in der Eingliederungshilfe.
- Der dort zitierte § 59 SGB XII wird Ende 2019 gegenstandslos.

# **SGB VIII - Zweistufige Behinderungsdefinition**

## **Zwei Fachberufsgruppen in der Begutachtung**

### **§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

**=> bei abweichender seelischer Gesundheit und dadurch bedingter Teilhabebeeinträchtigung**

Drohende seelische Behinderung § 35a:

„Von einer seelischen Behinderung bedroht,  
wenn...Beeinträchtigung ihrer Teilhabe...nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

# BTHG als Chance, einer „Großen Lösung“ näherzukommen? Oder alles wie gehabt?

Beispiel Schule: Bisherige Verfahrensunterschiede  
SGB XII §§ 53, 54 und SGB VIII § 35a (seelisch)

**SGB XII:**

Schule/Schulamt



Sozialamt



niedergelassener  
Kinder- und Jugendarzt



**SGB VIII:**

Schule/Schulamt



niedergelassener  
Kinder- und  
Jugendpsychiater

Jugendamt  
Pädagog.  
Fachleute



**SGB VIII – Verfahren UN-BRK näher, kind-/elternorientierter  
und bürokratieärmer: Entwicklungsauftrag SGB XII/BTHG?**

# Bedarfsermittlung (BE) nach BTHG

- § 13 – Instrumente zur Ermittlung des Rehabedarfs nach Gemeinsamen Empfehlungen der Rehaträger 1-5 (s.o., ohne SHT/JHT) in § 26 (2) Nummer 7

SHT/JHT „orientieren sich ..an Empfehlungen..“ (§ 26 (5))

- § 118 – Instrumente der Bedarfsermittlung (BEI) (§ 142 SGB XII bis 12/2019)
- BEI BW für Personenkreis nach § 99 SGB IX Teil 2\* ab Januar 2020, Erwachsenenversion sowie
- **Kinder-BEI BW** gehen in die Erprobung

\* ohne Frühförderung und ohne § 35a SGB VIII

# § 118 SGB IX

**ICF –CY  
Komponente  
„Aktivitäten  
und  
Partizipation“**



## § 118

### **Instrumente der Bedarfsermittlung**

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

# ICF-CY (WHO)

## International Classification of Functioning, Disability and Health

### - Children and Youth -

- BTHG-konforme Anwendungsbegrenzung in der Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen -

## Bio-psycho-soziales Modell

### Gesundheitsproblem (Gesundheitsstörung oder Krankheit)

Kinder-ICD-10 Diagnosen funktionsbezogen aussagekräftiger, damit ist dieser ICF-Teil überflüssig für den PK und die BE.



Gefahr! Siehe Ethikleitlinien ICF-CY, WHO. Mit Bedacht nicht klassifiziert worden.

# ICF-CY - Auszug Ethische Leitlinien

## „Soziale Verwendung der ICF Informationen

(8) Wo immer möglich sollte die ICF so weitgehend wie möglich dafür eingesetzt werden, dass unter Mitwirken der betroffenen Person ihre Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten bezüglich ihres Lebens erhöht werden.

(9) Die ICF-Informationen sollten für Weiterentwicklung von Gesetzgebungen und politische Veränderungen eingesetzt werden, welche die Partizipation von Individuen erhöht und unterstützt.

(10) Die ICF und alle aus ihrer Verwendung abgeleiteten Informationen sollten nicht dazu benutzt werden, vorhandene Rechte oder anderweitige rechtmäßige Ansprüche zum Nutzen anderer Individuen oder Gruppen einzuschränken.

(11) Individuen, welche durch die ICF ähnlich klassifiziert wurden, können sich dennoch in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Gesetze und Regelungen die sich auf die ICF beziehen sollten keine größere Homogenität annehmen als beabsichtigt und deshalb sicherstellen, dass Menschen, deren Funktionsfähigkeit klassifiziert wird, als Individuen betrachtet werden.“



# Spezifika bei Kindern und Jugendlichen

- Bei Kindern/Jugendlichen fallen PK-Feststellung (Begutachtung) und Bedarfsermittlung i.d.R. zusammen
- Eng verbunden damit ist die partizipative Formulierung von individuellen Entwicklungszielen, Eltern/Kind haben zentrale Entscheidungsrolle
- Individuelle Entwicklungsförderung ist das gemeinsame Dach für alle Leistungen bei Kindern mit und ohne Behinderungen bzw. Teilhabeeinschränkungen, siehe SGB VIII
- PK-Feststellung, Bedarfsermittlung und zugehörige Verfahren sollen in der Regelversorgung/den Lebenswelten von Kindern/Jugendlichen erfolgen (wie behandelnder Kinderarzt und beteiligte Fachpädagogen)
- BE-Instrument und BE-Verfahren für Kinder/Jugendliche sollen diese Spezifika abbilden und nicht Erwachsenen-Inhalte und -Verfahren.

Stellungnahme Landesärztin:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Documents/180227\\_9Punkte\\_BE.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Documents/180227_9Punkte_BE.pdf)

# Spezifika bei Kindern und Jugendlichen und das in Erprobung befindliche Kinder-BEI in BW

*„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“ Michael Ende*

- ⊕: Es gibt grundsätzlich ein eigenes Kinder-BEI BW.
- ⊖: Dem Kinder-BEI **fehlen** bislang wesentliche kinder-/jugendspezifische Inhalte.
- ⊖: Das Kinder-BEI **ist überfrachtet** mit nicht erforderlichen, nicht sachdienlichen Inhalten, s.o..
- ⊖: Es ist mit 31 Seiten zu lang.
- ⊖: Keine Datensparsamkeit.
  
- ⊕: Es gibt eine Erprobungsphase.  
Ein Verbesserungsvorschlag liegt bereits vor.

# Spezifika bei Kindern und Jugendlichen

## Exemplarisch drei Punkte, die im Kinder-BEI fehlen:

- **Basisbogen:**

Neue PK-Feststellung der wesentlichen/erheblichen „Teilhabeeinschränkung aufgrund eines Gesundheitsproblems“ durch behandelnde Fachärzte und Fachpädagogen, s. vorn

- **Medizinische Stellungnahme:**

Fokussierung auf ICD-10 Diagnosen behandelnder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Streichen der ICF-CY-Körperfunktions-Seiten

- **Dialogbogen:**

Durchgängig partizipative, zwischen Kind und Eltern unterscheidende Ermittlung von Stärken und Einschränkungen in den ICF-CY-Lebensbereichen der Komponente Aktivitäten und Partizipation, in jedem Lebensbereich ggfs. direkt kombiniert mit Förder- und/oder Barrierefaktoren der Umweltkomponente.

# Ausblick BTHG und Inklusives SGB VIII

- Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabeeinschränkungen wegen eines körperlichen, intellektuellen oder sinnesbezogenen Gesundheitsproblems (früher: körperliche, geistige, Sinnes-Behinderung) werden in der BTHG-Umsetzung noch nicht ausreichend gesehen.
- Die Zusammenführung aller Kinder/Jugendlicher mit solchen Teilhabeeinschränkungen mit dem § 35a SGB VIII - unter Beibehaltung ihres jeweils individuellen Leistungsanspruchs - unter das Dach des SGB VIII ist aus fachlicher Sicht geboten.

Vielen Dank.



# GLOSSAR

BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BE	Bedarfsermittlung
BEI	Bedarfsermittlungsinstrument (z.Zt. in BW zwei: BEI und Kinder-BEI Stand Mai 2018)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (außer Kraft)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bt-Ds	Bundestagsdrucksache
FrühV	Frühförderverordnung des Bundes
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health. Children and Youth Version WHO
JHT	Jugendhilfeträger
LRV-IFF BW	Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung Frühförderverordnung in BW
MDK	Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung
ÖGDG BW	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst BW
PK	Personenkreis (..der die jeweilige Behinderungsdefinition erfüllt)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SHT	Sozialhilfeträger
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-CRC	UN-Kinderrechtskonvention (CRC: Convention on the Rights of the Child)